



Kanton Bern  
Canton de Berne

# Bauinventar der Gemeinde Bütigen

## Teilrevision 2022

Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kultur  
Denkmalpflege

Schwarztorstrasse 31  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 40 30  
denkmalpflege@be.ch  
[www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege)



## Verfügung des Amtes für Kultur

(nach Art. 13d Abs. 1 i.V.m. Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Bauinventare der Gemeinden Arch, Barga (BE), Bütigen, Bühl, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Epsach, Erlach, Gampelen, Hagneck, Hermrigen, Jens, Kallnach, Kappelen, Leuzigen, Lüscherz, Lyss, Merzligen, Müntschemier, Schüpfen, Siselen, Studen (BE), Täuffelen, Treiten, Tschugg, Vinelz, Wengi; Teilrevision

Die Bauinventare wurden durch die Denkmalpflege des Kantons Bern aktualisiert. Die Entwürfe wurden veröffentlicht und es bestand vom 22. August bis am 20. Oktober 2022 die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art. 13a Abs. 1 BauV.

Die bestehenden Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden werden gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Bern, 23. November 2022

Amt für Kultur

Hans Ulrich Glarner  
Amtsvorsteher

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist werden die teilrevidierten Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden in Kraft treten. Soweit im Rahmen der veröffentlichten Entwürfe keine Änderungen erfolgten, behalten die bestehenden Bauinventare ihre Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV):

Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Bildungs- und Kulturdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

### Rechtskraftmitteilung

*Mit der Publikation im Anzeiger Büren und Umgebung vom 1. Dezember 2022 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 30. November 2022 und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist ist das Bauinventar der Gemeinde Bütigen in Kraft getreten.*

## **Verfügung des Amtes für Kultur**

(nach Art. 13d Abs. 1 i.V.m. Art. 13a Abs. 2 und 3 BauV)

Bauinventare der Gemeinden Aarberg, Arch, Barga (BE), Brüttelen, Bütigen, Büren an der Aare, Diessbach bei Büren, Dotzigen, Erlach, Gals, Gampelen, Grossaffoltern, Hagneck, Hermrigen, Jens, Kallnach, Kappelen, Leuzigen, Lüscherz, Lyss, Müntschemier, Oberwil bei Büren, Radelfingen, Rüti bei Büren, Schüpfen, Seedorf (BE), Siselen, Täuffelen, Vinelz, Walperswil, Wengi; Teilrevision

Aktualisierung der Bauinventare durch die Denkmalpflege des Kantons Bern. Veröffentlichung der Entwürfe, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art. 13a Abs. 1 BauV vom 26. August bis am 24. September 2019.

Die bestehenden Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden werden gemäss veröffentlichtem Entwurf teilrevidiert.

Bern, 14. Oktober 2019

Amt für Kultur



Hans Ulrich Glarner  
Amtsvorsteher

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist werden die teilrevidierten Bauinventare der oben erwähnten Gemeinden in Kraft treten. Soweit im Rahmen der veröffentlichten Entwürfe keine Änderungen erfolgten, behalten die bestehenden Bauinventare ihre Gültigkeit.

Rechtsmittelbelehrung (Art. 13a Abs. 4 BauV):

Gemeinden, Organisationen und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

### **Rechtskraftmitteilung**

*Mit der Publikation der Verfügung im Anzeiger Büren und Umgebung vom 24. Oktober 2019 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 23. Oktober 2019 und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist ist das revidierte Bauinventar der Gemeinde Bütigen in Kraft getreten.*

**Verfügung des Amtes für Kultur**  
(nach Art. 13a Abs.2 und 3 BauV)

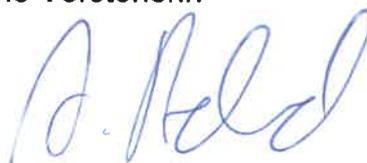
Bauinventar der Gemeinde Bütigen.

Aufnahmemarbeiten 2008 durch Robert Walker und Maria D'Alessandro.  
Veröffentlichung des Entwurfs, Möglichkeit zur Einsichtnahme und zu schriftlichen Äusserungen und Anträgen gemäss Art.13a Abs.1 BauV vom 15. Mai bis 15. Juni 2009.

Alle mit "schützenswert" eingestuften Objekte und die "erhaltenswerten" innerhalb der Schutzperimeter und der Baugruppe A sowie alle unter kantonalen (durch Vertrag, Verfügung oder Regierungsratsbeschluss) oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte gelten als Objekte des Inventars des Kantons im Sinne von Art. 13 Abs.3 BauV und Art.22 Abs.3 BewD („K-Objekte“).

Bern, 12. AUG. 2009

Kant. Amt für Kultur  
Die Vorsteherin



Anita Bernhard

Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird das Bauinventar Bütigen in Kraft treten.

Rechtsmittelbelehrung (Art.13a Abs.4 BauV):

Gemeinden und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Verfügung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig. Die Erziehungsdirektion entscheidet endgültig.

Hinweis: Eigentümerinnen und Eigentümer, die ihr Objekt aus dem Bauinventar streichen lassen wollen, müssen dies im Nutzungsplan- oder im Baubewilligungsverfahren beantragen.

*Mit der Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Büren an der Aare vom 27. August 2009 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. August 2009 und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist ist das Bauinventar der Gemeinde Bütigen in Kraft getreten.*

## **Inhalt**

Vorbemerkungen I – Allgemeine Informationen zur Teilrevision des Bauinventars

Vorbemerkungen II – Erarbeitung und Revision des Bauinventars (Übersicht)

Einstufungskategorien

«Objekte des kantonalen Inventars» (K-Objekte)

Register (Einzelobjekte)

Abkürzungsverzeichnis Baugattungen

## Vorbemerkungen I – Allgemeine Informationen zur Teilrevision des Bauinventars

Gestützt auf die am 1. April 2017 in Kraft getretene Änderung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0) hat die kantonale Denkmalpflege das Bauinventar überarbeitet und insbesondere die Anzahl der darin verzeichneten Baudenkmäler und Baugruppen reduziert.

Der Anteil der im Bauinventar verzeichneten Objekte unterscheidet sich von Gemeinde zu Gemeinde, entspricht über den Kanton gesehen aber den im Baugesetz festgesetzten 7 % (maximal) des Gesamtgebäudebestandes.

Die hier aufgeführten allgemeinen Informationen geben einen summarischen Überblick über mögliche Anpassungen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision. Die Angaben treffen nicht auf alle Gemeinden im gleichen Mass zu.

Die Teilrevision kann im Einzelnen folgende Anpassungen umfassen:

- Reduktion der erhaltenswerten Objekte.
- Entlassung von Objekten, die bspw. durch Brand oder Abbruch abgegangen sind.
- Entlassung (ehemalige Standortgemeinde) bzw. Neuaufnahme (neue Standortgemeinde) von Objekten, die über die Gemeindegrenzen hinweg versetzt wurden (z.B. Speicher).
- Nachführung des Bauinventars gemäss Baugesetzgebung: Die Nachführung umfasste eine begrenzte Anzahl Objekte und betraf hauptsächlich die Neuaufnahme von Objekten der jüngeren Architektur (ca. 1960er-Jahre bis und mit Baujahr 1990).
- Aktualisierung des Bauinventars um Objekte, die im Rahmen eines Baubewilligungs- oder Nutzungsplanverfahrens zur Entlassung aus dem Inventar bzw. für eine Neuaufnahme oder eine Umstufung bestimmt wurden (soweit der entsprechende Entscheid der Baubewilligungsbehörde der Denkmalpflege bekannt ist).
- Vereinheitlichung der Einstufung von gemeindeübergreifenden Brücken sowie von Objekten mit mehreren, bisher unterschiedlich eingestufteten Gebäudeteilen.
- vereinzelte Änderungen an den baulichen Ensembles (Bau- und Strukturgruppen).

Über die Änderungen, die in den einzelnen Gemeinden konkret erfolgt sind, gibt während der öffentlichen Einsichtnahme die Spalte «Revision» im «Verzeichnis der Bau- und Strukturgruppen» bzw. für die Einzelobjekte im «Register» Auskunft. Dort wird bspw. ersichtlich, ob eine Baugruppe verändert wird oder welche Objekte aus dem Bauinventar entlassen, neu aufgenommen («neu schützenswert», «neu erhaltenswert») oder umgestuft werden («Aufstufung schützenswert», «Abstufung erhaltenswert»). In der Spalte «Zusatzinfo» im «Register» ist zudem vermerkt, wenn ein Objekt abgegangen ist oder in eine andere Gemeinde versetzt wurde. Nach der Inkraftsetzung der Teilrevision des Bauinventars erscheinen die Spalten «Revision» und «Zusatzinfo» nicht mehr im «Register» bzw. im «Verzeichnis der Bau- und Strukturgruppen».

Um eine eindeutige Lokalisierung der Einzelobjekte zu ermöglichen, sind im «Register» die Koordinaten aufgeführt. Dort ist auch die Baugruppenzugehörigkeit der Einzelobjekte vermerkt. Hingegen sind im «Register» die Angaben zum K-Status und zu allfälligen Unterschutzstellungen nicht enthalten, da sie aufgrund von neuen Unterschutzstellungen rasch veralten. Diese Informationen können objektbezogen auf der Webseite der Denkmalpflege des Kantons Bern abgerufen werden, wo sie zeitnah nachgeführt werden.

Welche Kriterien den K-Status auslösen, kann der Seite «Objekte des kantonalen Inventars» (K-Objekte) im beiliegenden Bauinventar entnommen werden.

Das Jahr, in welchem das Bauinventar erlassen wurde, ist im «Register» und im «Verzeichnis der Bau- und Strukturgruppen» in der Spalte «rechtswirksam» aufgeführt.

## Vorbemerkungen II – Erarbeitung und Revision des Bauinventars (Übersicht)

- **Bauinventar der Gemeinde Bütigen, 2009:**

Bearbeitung:      Aufnahmearbeiten, 2008  
                     Robert Walker (Texte)  
                     Maria D’Alessandro (Fotos)  
                     Hans-Peter Ryser (Redaktion)

Herausgeber:    Einwohnergemeinde Bütigen und  
                     Denkmalpflege des Kantons Bern

Inkraftsetzung: Verfügung des Amts für Kultur vom 12. August 2009

- **Teilrevision Bauinventar der Gemeinde Bütigen, 2019:**

Bei der Revision im Rahmen des Projektes Bauinventar 2020 wurden die Baugruppen überarbeitet.  
Zwei Objekte wurden aus dem Bauinventar entlassen (Abgänge).

Bearbeitung:      Denkmalpflege des Kantons Bern

Herausgeber:    Einwohnergemeinde Bütigen und  
                     Denkmalpflege des Kantons Bern

Inkraftsetzung: Verfügung des Amts für Kultur vom 14. Oktober 2019

- **Teilrevision Bauinventar der Gemeinde Bütigen, 2022:**

Bearbeitung:      Denkmalpflege des Kantons Bern

Herausgeber:    Einwohnergemeinde Bütigen und  
                     Denkmalpflege des Kantons Bern

Inkraftsetzung: Verfügung des Amts für Kultur vom 23. November 2022

## Einstufungskategorien

Bei der Erstellung des Bauinventars wurde im Rahmen der Erstinventarisierung der gesamte Baubestand auf Gemeindegebiet gesichtet.\* Ins Bauinventar aufgenommen wurde eine signifikante Auswahl. Dabei entschied nicht allein der Eigenwert über die Aufnahme eines Objekts, sondern es wurde auch die Zugehörigkeit zu qualifizierten Ensembles und Siedlungsteilen gewichtet. Bei der vorliegenden Teilrevision wurde zusätzlich ein Quervergleich mit ähnlichen Objekten (chronologisch, typologisch und geografisch) vorgenommen.

Das Bauinventar stützt sich auf Art. 10d–e BauG und Art. 13 Abs. 1 BauV. Es tritt in der Regel in genehmigter Form verwaltungsanweisend in Kraft und kann später als Grundlage für die grundeigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanverfahren dienen (Art. 13a Abs. 1–3 BauV und Art. 64a Abs. 1 BauG).

\* In Gemeinden mit grossflächigen Temporärsiedlungsgebieten kann die Inventarisierung auch nur einen Teilbereich umfassen.

## Eigenwert

- **schützenswert** (vgl. Art. 10a Abs. 2, Art. 10b Abs. 1–2 BauG):  
Wertvoller Bau von architektonischer und/oder historischer Bedeutung, dessen ungeschmälertes Weiterbestehen unter Einschluss der wesentlichen Einzelheiten wichtig ist. An Renovationen, Veränderungen oder Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen, und sie bedürfen besonders sorgfältiger Abklärungen unter Einbezug fachlicher Beratung.
- **erhaltenswert** (vgl. Art. 10a Abs. 3, Art. 10b Abs. 1,3 BauG):  
Ansprechender oder charakteristischer Bau von guter Qualität, der erhalten und gepflegt werden soll. Veränderungen, die sich einordnen, und Erweiterungen, die auf den bestehenden Bau Rücksicht nehmen, sind denkbar. Sollte sich eine Erhaltung als unverhältnismässig erweisen, so muss ein allfälliger Ersatz in Bezug auf Stellung, Volumen, Gestaltung und Qualität sorgfältig geprüft werden. Zu dieser Kategorie können auch einst schützenswerte Gebäude gehören, die durch bauliche Eingriffe verändert oder entstellt worden sind und die sich sachgerecht wiederherstellen lassen.

## Baugruppen

Baugruppen fassen vorwiegend Baudenkmäler zusammen, die durch gegenseitige Bezüge und die Wirkung im Ensemble zusätzlich aufgewertet werden. Die Bebauung ist oftmals über einen längeren Zeitraum erfolgt und kann sich aus Objekten unterschiedlicher Qualität zusammensetzen, einschliesslich raumbildender Elemente wie Grün- und Zwischenräume. Charakteristisch ist ein räumliches Zusammenwirken heterogener Bauten beziehungsweise deren historischer oder funktionaler Zusammenhang; bei Vorliegen spezifischer räumlicher oder architekturgeschichtlicher Qualitäten kann aber auch ein einheitlich geplantes und ausgeführtes Ensemble darunterfallen. Typische Baugruppen sind Stadt- und Dorfkerne sowie Schloss- und Kirchenanlagen. Ihre Wirkung kann schon durch das Wegfallen oder Verändern eines einzelnen Elements oder das Hinzufügen eines Fremdkörpers empfindlich gestört werden. Veränderungen innerhalb einer Baugruppe sind sorgfältig, mit Blick auf das Ganze und mit Beratung der Denkmalpflege des Kantons Bern zu planen. (Baugruppen sind nicht identisch mit den Ortsbildschutzgebieten im Baureglement, dienen aber als Grundlage dafür.)

## **Strukturgruppen**

Strukturgruppen sind Gebiete mit einheitlichem Charakter, der sich in der Regel durch eine gleichartige Gestaltung, Ausrichtung oder Volumetrie von Bauten auszeichnet. Die Bebauung ist oftmals im Rahmen einer einheitlichen Planung als Gesamtanlage innerhalb eines begrenzten Zeitraumes erfolgt, kann aber unterschiedliche Einzelobjekte beinhalten (bspw. Villenviertel mit spezifischer Bebauungsstruktur). Typische Strukturgruppen sind grössere Überbauungen und Siedlungen, deren Homogenität sie von der umliegenden Bebauung abhebt. Die Qualität der Strukturgruppe liegt damit vorab in den übereinstimmenden, prägenden Merkmalen. Wesentliche Elemente können neben Gemeinsamkeiten formaler, funktionaler oder konstruktiver Art auch die Umgebungsgestaltung sowie die Beziehung von Aussenräumen zu den Bauten darstellen. Damit der homogene Charakter gewahrt wird, sind an Veränderungen innerhalb der Strukturgruppen hohe Qualitätsanforderungen nach einheitlichen Regeln für alle darin erfassten Bauten und Aussenräume zu stellen. (Strukturgruppen sind nicht identisch mit den Strukturerehaltungsgebieten im Baureglement, dienen aber als Grundlage dafür.)

### **«Objekte des kantonalen Inventars» (K-Objekte)**

Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren Objekte des kantonalen Inventars, ist die Denkmalpflege des Kantons Bern in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen (Art. 13 Abs. 3 Bauverordnung, Art. 10c Abs. 1 Baugesetz und Art. 22 Abs. 3 Bewilligungsdekret).

Objekte des kantonalen Inventars sind:

1. Alle als «schützenswert» eingestuft Objekte.
2. Alle als «erhaltenswert» eingestuft Objekte, die zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören.
3. Alle unter kantonalen (durch Vertrag, Verfügung oder Regierungsratsbeschluss) oder eidgenössischen Schutz gestellten Objekte.
4. Alle als Einzelobjekte im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) eingetragenen Objekte.

Register



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kultur  
Denkmalpflege  
www.be.ch/denkmalpflege

## Register Bütigen

2022

Adresse	Haus-Nr.	Ort	Grundst.-Nr.	Koordinaten	rechtswirksam	GATT	BG	SG	Einstufung	Zusatzinfo
Beundenweg	14	Bütigen	648	2592472 / 1217290	2009	STK			erhaltenswert	
Bielstrasse	N.N.	Bütigen	43	2592052 / 1217649	2009	DEN			erhaltenswert	
Bielstrasse	8	Bütigen	647	2592442 / 1217306	2009	BAH			schützenswert	
Bürenstrasse	3	Bütigen	162	2592819 / 1217286	2009	BAH			schützenswert	
Bürenstrasse	9	Bütigen	202	2592886 / 1217314	2009	BAH			schützenswert	
Busswilstrasse	1	Bütigen	483	2592432 / 1217174	2009	BAH			erhaltenswert	
Muttigasse	N.N.	Bütigen	13	2592908 / 1217305	2009	BRU			schützenswert	
Muttigasse	3	Bütigen	123	2592917 / 1217361	2009	STK			erhaltenswert	
Schulhausweg	1	Bütigen	240	2592630 / 1217228	2009	STK			erhaltenswert	
Schulhausweg	7	Bütigen	55	2592632 / 1217146	2009	SAL			erhaltenswert	
Stengelerweg	N.N.	Bütigen	15	2592811 / 1217132	2009	BRU			schützenswert	
Stengelerweg	1	Bütigen	149	2592804 / 1217093	2009	BAH			schützenswert	
Stengelerweg	3	Bütigen	149	2592794 / 1217059	2009	STK			erhaltenswert	



---

Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kultur  
Denkmalpflege  
[www.be.ch/denkmalpflege](http://www.be.ch/denkmalpflege)

## **Register Bütigen**

**2022**

Grundst.-Nr.= Grundstück-Nummer  
GATT = Baugattung  
BG = Baugruppe  
SG = Strukturgruppe  
PLAN = Planausschnitt

## Abkürzungsverzeichnis Baugattungen

ALH	<b>Altersheim</b>	KÄS	<b>Käserei</b>
ALP	<b>Alpgebäude</b>	KIG	<b>Kindergarten</b>
BAA	<b>Badeanlage</b>	KIN	<b>Kinderheim</b>
BAH	<b>Bauernhaus</b>	KIR	<b>Kirche</b>
BAN	<b>Bank</b>	KLG	<b>Kleingewerbe</b>
BHF	<b>Bahnhof</b>	KLS	<b>Kloster</b>
BIH	<b>Bienenhaus</b>	KOH	<b>Kornhaus</b>
BLE	<b>Bleiche</b>	KRH	<b>Krankenhaus</b>
BRU	<b>Brunnen</b>	KRW	<b>Kraftwerk</b>
BRÜ	<b>Brücke</b>	LAS	<b>Landsitz</b>
BUR	<b>Burg</b>	MAU	<b>Mauer</b>
DEN	<b>Denkmal</b>	MIL	<b>Militäranlage</b>
DEP	<b>Depot</b>	MÜH	<b>Mühle</b>
FAB	<b>Fabrik</b>	NBG	<b>Nebengebäude</b>
FÄR	<b>Färberei</b>	OFH	<b>Ofenhaus</b>
FEW	<b>Feuerwehr</b>	ÖFB	<b>Öffentliche Bauten</b>
FRA	<b>Freizeitanlage</b>	ÖLE	<b>Öle</b>
FRH	<b>Friedhof</b>	PAS	<b>Panzersperre</b>
GAG	<b>Gastgewerbe</b>	PFH	<b>Pfarrhaus</b>
GAH	<b>Gartenhaus</b>	PFS	<b>Pfrundscheune</b>
GEB	<b>Geschäftsbauten</b>	REB	<b>Rebhaus</b>
GPA	<b>Garten- und öff. Parkanlage</b>	REI	<b>Reibe</b>
IND	<b>Gewerbe/Industrie</b>	RES	<b>Reservoir</b>
INF	<b>Infrastruktur</b>	SAB	<b>Sakralbauten</b>
KAP	<b>Kapelle</b>	SÄG	<b>Sägerei</b>

SAL **Schulanlage**

SCH **Scheune**

SLO **Schloss**

SMD **Schmiede**

SPE **Speicher**

STA **Stampfe**

STK **Stöckli**

TRA **Transformatorenhaus**

VIL **Villa**

WEB **Wehrbau**

WOH **Wohnhaus**

WST **Wohnstock**